

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der „Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation“ (vgl. auf der Website unter Rechtsgrundlagen | Hochschulorganisationsrecht) ist für die Immatrikulation von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu erbringen.

Die gemäß der „Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation“ (Immasatzung) erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die in § 2 Nrn. 1 bis 4 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (siehe Anhang) aufgezählten Prüfungszertifikate nachgewiesen:

1. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mindestens auf dem Niveau DSH-1,
2. "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF) mindestens auf dem Niveau TDN 3,
3. "Prüfungsteil Deutsch" der Feststellungsprüfung an Studienkollegs mindestens auf der Kompetenzstufe B2 des GER und
4. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II) mindestens auf der Kompetenzstufe B2 des GER.

Hinzu kommen die in § 8 der RO-DT bestimmten Schulabschlüsse und Zeugnisse – angepasst an die Immasatzung daher ebenfalls jeweils mindestens auf der Kompetenzstufe B2 des GER:

5. Schulabschluss, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht
6. Zeugnis über das bestandene "Goethe-Zertifikat B2" als Mindestniveau
7. Zeugnis über das bestandene "Österreichisches Sprachdiplom B2" (ZB2) als Mindestniveau
8. Zeugnis über die bestandene Prüfung "telc Deutsch B2 oder Deutsch für den Beruf B2" als Mindestniveau

Die EVHN definiert somit geringere sprachliche Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit als C1 mit der Folge, dass eine darauf beruhende Immatrikulation keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel der Hochschule hat.

Weiterführende Links zu den einzelnen Sprachzertifikaten:

<https://www.dsh-germany.com/info/#niveaustufen/sprachniveau-b2/>

<https://www.testdaf.de/de/hochschulen/der-testdaf-und-hochschulen/nachweis-der-deutschkenntnisse-fuer-das-studium/>

https://www.auslandsschulwesen.de/Webs/ZfA/DE/Deutsch-lernen/DSD/DSD-II/dsd-II_node.html

<https://www.goethe.de/de/spr/kup/prf/prf/gb2.html>

<https://www.osd.at/die-pruefungen/osd-pruefungen/oesd-zertifikat-b2-zb2/>

<https://www.telc.net/sprachpruefungen/zertifikatspruefung/deutsch/telc-deutsch-b2/>

<https://www.telc.net/sprachpruefungen/zertifikatspruefung/deutsch/telc-deutsch-b1b2-beruf/>

Wichtiger Hinweis

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 de facto (ohne Nachweispflicht) erforderlich. Eine kontinuierliche Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse zum Sprachniveau C1 im Laufe des Studiums wird daher dringend angeraten.

Die Evangelische Hochschule Nürnberg bietet hierzu folgende unterstützende, flankierende Maßnahmen: Sprachkurseangebote, Lernberatung, Schreibcafé, Schreibwerkstatt, Rechtssprache Jura etc. Folgende Ansprechpartnerinnen stehen für Beratung, Information und Vermittlung zur Verfügung:

- Christa Stahl-Lang: christa.stahl-lang@evhn.de
- Márta Turcsányi: marta.turcsanyi@evhn.de
- Laura Faber: laura.faber@evhn.de